Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | Aktenzeichen 57 – 55b5000/       Bearbeiter/in  Durchwahl 0561 106-  Fax 0611-32764 1662  E-Mail  Internet www.rp-kassel.hessen.de  Ihr Zeichen  Ihre Nachricht  Besuchsanschrift Leuschnerstr. 71, Kassel  Datum .12.2021 |

Zur Absendung am:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget**

**Förderaufruf „Sozialwirtschaft integriert“**

**Ihr Antrag vom** **, aktualisiert am**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem o.g. Antrag bewillige ich einen zweckgebundenen Zuschuss aus hessischen Landesmitteln im Rahmen des Sozialbudgets des **Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration** (HMSI) bis zu einem Höchstbetrag von

**Projektlaufzeit:** **bis**

1. **Zweckbindung und Rechtsgrundlage der Förderung**

Die Zuwendung ist ausschließlich bestimmt zur Finanzierung der Ausgaben für das Projekt       gem. Ihrem o.g. Antrag und dem Ausgaben- und Finanzierungsplan vom       im Sinne des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets (Bereich B.1 der FördergrundsätzedesHMSI, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 1 vom 2. Januar 2017, Seite 30 ff.) und dem Förderaufruf „Sozialwirtschaft integriert III“, Ausschreibung vom 02.11.2021. **Die Kofinanzierungsmittel sind dem Finanzierungsplan entsprechend einzusetzen.**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Inhalte dieses Zuwendungsbescheids sind:

* Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK),
* B.1 und C.2 der Fördergrundsätze des HMSI, veröffentlicht im Staatsanzeiger   
  Nr. 1 vom 2. Januar 2017, Seite 30 ff,
* Der Förderaufruf „Sozialwirtschaft integriert III“, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2021, Seite 1052 ff,

soweit im Folgenden keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Im Hinblick auf die aktuell herrschende Corona-Pandemie wird ausdrücklich darum gebeten, bei allen Projekten die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der beteiligten Personen zu treffen und sich dabei an den Empfehlungen der zuständigen staatlichen Stellen und des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu orientieren.

1. **Zuwendungsfähige Ausgaben**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf       festgesetzt.

1. **Mittelauszahlung**

Die Zuwendung wird Ihnen in Höhe der folgenden Teilbeträge zu den festgesetzten Auszahlterminen ausgezahlt:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Haushaltsjahr | Fördersumme gesamt | Teilbetrag zum 01.05. | Teilbetrag zum 01.09. | Teilbetrag zum 01.12. |
| 2022 | € | € | € | € |
| 2023 | € | € | € | € |
| 2024 | € | € | € | € |
| 2025 | € | € | € | € |

Die Verpflichtung zur Verausgabung der Mittel innerhalb von zwei Monaten entfällt, da Teilbeträge zu festen Terminen vorgesehen sind.

Die Zuwendung darf die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Mehrausgaben gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Ausgaben, die nicht im Projektzeitraum entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Ausgezahlte Zuwendungen, die am Ende der Projektlaufzeit nicht mehr benötigt werden, sind schriftlich mitzuteilen und nach erfolgter Rückmeldung des Regierungspräsidiums Kassel (RPKS) auf das nachstehend genannte Konto zu überweisen:

Empfänger: HCC-HMSI Transfer

IBAN: DE43 5005 0000 0001 0062 79

BIC: HELADEFFXXX

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen

Verwendungszweck: 2795 0030 2021

1. **Verwendungsnachweis**

Jährlich bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres ist dem Regierungspräsidium Kassel ein Zwischenverwendungsnachweis in einfacher Ausfertigung einschließlich des Sachberichts vorzulegen.

Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Projektlaufzeit ist gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel die Verwendung der Zuwendung im Bewilligungszeitraum durch Vorlage eines Gesamtverwendungsnachweises einschließlich Sachbericht nachzuweisen. Mit Abgabe des Verwendungsnachweises ist ausdrücklich zu erklären, dass die einschlägigen Vergabebestimmungen eingehalten wurden, bzw. dass das Zuwendungsrecht ordnungsgemäß umgesetzt wurde.

1. **Nebenbestimmungen**
2. **Teilnehmenden-Monitoring**Gemäß Bereich B.1.6 der o. g. Fördergrundsätze ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Begleitung und Bewertung des Projektes notwendigen Daten und Informationen für das Berichtswesen zur Verfügung zu stellen (Teilnehmenden-Monitoring). Hierzu sind die erhobenen Vorjahresdaten online im AQB-Portal zu erfassen und dem Regierungspräsidium Kassel jeweils zum 31. Januar jeden Jahres als Jahresmeldung und vier Wochen nach Beendigung einer Maßnahme als Maßnahmenabschluss zu übermitteln. Werden die Daten nicht fristgemäß oder nicht vollständig übermittelt, erfolgen bis zur Einreichung keine weiteren Auszahlungen für das Projekt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichtübermitteln der Daten ganz oder teilweise zum Widerruf gemäß § 49 Abs. 3 HVwVfG und entsprechenden Erstattungsverpflichtungen nach § 49a HVwVfG führen können.

Sofern diese Zuwendung die Verlängerung einer Maßnahme betrifft, wird das Teilnehmenden-Monitoring unter dem Aktenzeichen der ursprünglichen Erstbewilligung fortgeführt.

1. **Aufbewahrungsfrist**

Belege und projektbezogenen Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Förderung abgeschlossen wurde.

1. **Publizitätsvorschriften**

Bei allen Veröffentlichungen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie bei sonstigen Informationen und Publikationen - auch im Internet - im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt ist auf die Förderung durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit den aktuellen Logos hinzuweisen. Jegliche Nutzung bedarf der Einzelanfrage bezogenen Freigabe des HMSI. Für diese Freigabe wenden Sie sich bitte an das Mail-Postfach AQBudget@hsm.hessen.de, Sie erhalten dann entsprechende Rückmeldung.

1. **Anwendung des Vergabe- und Zuwendungsrechts**

Zuwendungsempfänger, die nicht alle Aufgaben selber durchführen können, haben die Möglichkeit externe Dienstleister zu beauftragen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Bei der Beauftragung sind die jeweiligen Regelungen des Vergaberechts und des Zuwendungsrechts zu berücksichtigen. Nähere Informationen zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften sind abrufbar über die Internetseite der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. unter www.absthessen.de und www.had.de.

Soweit eine Weitergabe von Teilen der mit diesem Bescheid bewilligten Zuwendung an Dritte nicht durch Vergabe erfolgt, hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung an den jeweiligen Vorhabenträger anteilig weiter zu bewilligen. Zum Inhalt der jeweiligen Zuwendungsbescheide sind das dem Zuwendungsgeber zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegende Konzept und der Ausgaben- und Finanzierungsplan des Trägers, die o. g. Fördergrundsätze und dem o.g. Förder-aufruf sowie sämtliche in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen (siehe V.) zu machen. Dabei ist, sofern die Letztbegünstigten nicht den ANBest-GK unterfallen, die ANBest-P zum Inhalt der Bescheide zu machen. Bei der Prüfung des Besserstellungsverbots sind Vergütungen, die sich aus dem für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen tarifvertraglichen Regelungen ergeben, förderfähig. Besondere tarifliche Leistungen wie Essenszuschuss oder Jobticket sind nicht förderfähig.

Mittel aus den von Ihnen erteilten Zuwendungsbescheiden dürfen den Letztemfän-gern erst ausgezahlt werden, nachdem sich diese mit dem Inhalt der an sie gerichteten Zuwendungsbescheide einverstanden erklärt und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen als verbindlich anerkannt haben.

1. **Subventionsgesetz**

Gemäß § 3 SubvG sind dem Regierungspräsidium Kassel unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruch-nahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere die Finanzierung, das Projektkonzept, die Wirtschaftlichkeit und Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Ansprüche aus der Bewilligung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1. **Prüfungsrecht**

Das Prüfungsrecht wird vom Regierungspräsidium Kassel als zuständige Dienststelle und durch den Hessischen Rechnungshof wahrgenommen.

1. **Hinweise**

Folgende Vordrucke stehen Ihnen unter www.rp-kassel.hessen.de (Pfad: Bürger & Staat/ Förderung/ Ausbildungs-und Arbeitsmarktförderung / Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget / Sozialwirtschaft integriert) zum Download zur Verfügung:

* ANBest-GK und ANBest-P
* Verwendungsnachweis
* Sachbericht

Des Weiteren finden Sie auf der genannten Internetseite auch den Link zum Login für das Teilnehmenden-Monitoring im AQB-Portal.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass in künftigen Haushaltsjahren im Zuwendungsbereich Einschnitte nicht ausgeschlossen und im Einzelfall Zuwendungen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährt werden können. Auf dieses Finanzierungsrisiko weise ich Sie ausdrücklich hin. Ich bitte, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Unabhängig davon fordere ich Sie zu einer besonders sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der mit diesem Bescheid bewilligten Mittel auf.

1. **Bestandskraft**

Die Auszahlung von Zuwendungsmitteln aus diesem Bescheid kann erst erfolgen, nachdem Sie sich mit dem Bescheid schriftlich einverstanden erklärt haben. Bitte übersenden Sie mir daher schnellstmöglich die beigefügte Erklärung zum Rechtsbehelf.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht       erhoben werden.

|  |  |
| --- | --- |
| Mit freundlichen Grüßen  (Hermann-Josef Klüber)  Regierungspräsident  Anlagen: Erklärung zum Rechtsbehelf |  |
|  |  |
| 2. WV nach Bestandskraft |  |
|  |  |